

Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Herten vom 28.11.2012

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S.436) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) folgende Satzung über die Benutzung von Schulräumen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schulgrundstücke und Schulgebäude der Stadt Herten dienen in erster Linie dem öffentlichen Schulbetrieb.
- (2) Im Interesse einer sachgerechten Mehrfachnutzung sollen die Schulgrundstücke und Schulgebäude für kulturelle, jugendpflegerische und sonstige Veranstaltungen genutzt werden.

§ 2 Voraussetzungen der Überlassung und Benutzung

- (1) Geeignete Schulräume (z.B. Klassenräume, Aulen, Schulhöfe, Lehrküchen) städtischer Schulen sowie deren Einrichtungen können für die Durchführung von Veranstaltungen, Auftritten, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden u.ä. an Hertener Vereine, Verbände, Gewerkschaften, politische Parteien und andere gemeinnützige Organisationen überlassen werden, sofern die beabsichtigte Veranstaltung nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet ist, schulische und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und es die betrieblichen Verhältnisse zulassen.
- (2) Schulräume können auch ortsansässigen Gewerbetreibenden überlassen werden, sofern die Veranstaltung nicht der Gewinnerzielung dient (z. B. Betriebsversammlungen).
- (3) Anderen als den in Absatz 2 und 3 genannten Personen und Vereinigungen werden die Schulräume nicht zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Mensa der Knappenhalle steht ausschließlich für schulische und städtische Veranstaltungen zur Verfügung.
- (5) Die in Absatz 1 genannten Räume und Anlagen werden nicht überlassen für folgende Veranstaltungen:
 1. private Feiern, insbesondere Geburtstags- und Hochzeitsfeiern
 2. gewerbliche Veranstaltungen, die der Gewinnerzielung dienen
 3. Veranstaltungen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind.

- (6) Die Überlassung von Schulräumen kann abhängig gemacht werden von der Erfüllung besonderer Bedingungen, die geeignet sind, einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen oder mögliche Schäden abzuwenden.
- (7) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Überlassung an Dritte durch den Benutzer ist nicht zulässig.
- (8) Schulische und städtische Veranstaltungen sind von den Regelungen dieser Benutzungsordnung ausgenommen.

§ 3 Verfahren der Überlassung

- (1) Die Überlassung von Schulräumen erfolgt nur auf Antrag.
- (2) Die Schulräume werden erst nach Abschluss eines schriftlichen Vertrags zwischen der Stadt Herten und dem Antragssteller zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung überlassen. Vor Vertragsabschluss ist die Benutzung von Schulräumen unzulässig.
- (3) Die Stadt Herten kann den Vertrag mit dem Benutzer jederzeit aus wichtigem Grund unter Ausschluss von Ersatzansprüchen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer diese Benutzungsordnung und/oder den Benutzungsvertrag nicht einhalten wird,
 2. die Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt,
 3. an der vorzeitigen Rückgabe der Schulräume, -höfe und -einrichtungen ein dringendes schulisches oder öffentliches Interesse besteht.

§ 4 Entrichtung eines Benutzungsentgeltes

- (1) Für die Überlassung der Schulräume, -höfe und -einrichtungen für Vergnügungsveranstaltungen ist ein Entgelt gemäß § 5 dieser Benutzungsordnung zu entrichten. Für alle übrigen Veranstaltungen ermäßigt sich das Entgelt um 50%. Für Kinder- und Jugendveranstaltungen wird kein Benutzungsentgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt enthält die Kosten für die gewöhnliche Abnutzung der Räume, Anlagen und Einrichtungen, für Strom, Heizung und sonstige Unterhaltungskosten sowie für den Bereitschaftsdienst des Hausmeisters.
- (3) Vorbereitungszeiten für Auf- und Abbau des Benutzers werden als Nutzungszeiten berechnet.
- (4) Findet die Veranstaltung über den genehmigten Zeitraum hinaus statt, kann das entsprechende Benutzungsentgelt nachgefordert werden.

- (5) Das Entgelt für Tische und Stühle gilt pro Kalendertag. Für den Hin- und Rücktransport ist der Benutzer verantwortlich.

§ 5 Höhe des Benutzungsentgeltes

Das gemäß § 4 zu entrichtende Entgelt beträgt pro angefangener Zeitstunde für

(1) Schulräume allgemein

Klassenraum	7,50 Euro
Fachraum oder Lehrküche	15,00 Euro
Aula	25,00 Euro
Eingangsbereich	25,00 Euro
Schulhof	15,00 Euro

(2) Schulräume der Rosa-Parks-Schule

Café Cool	15,00 Euro
Forum	45,00 Euro

(3) Tische und Stühle (soweit nicht Inventar von gemieteten Räumen) pro Kalendertag:

pro Tisch	2,00 Euro
pro Stuhl	1,00 Euro

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Herten an den überlassenen Schulräumen, -höfen, -einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- (2) Weiteres zur Haftung des Benutzers regelt der Benutzungsvertrag (siehe § 2 Abs. 1).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Herten für die Benutzung von Schulräumen vom 18.12.1995 außer Kraft.